

Kriterien Ortskernzuschlag für Betriebe und Heurigenlokale in der Gemeinde Leithaprodersdorf

1.1.2015

Förderwerber:

- a) Betriebe aus Leithaprodersdorf oder Betriebe die in Leithaprodersdorf einen Firmenstandort errichten wollen.
- b) Heurigenlokale gemäß Buschenschankgesetz aus Leithaprodersdorf oder Berechtigte die einen Standort in Leithaprodersdorf errichten wollen.

Voraussetzungen:

- 1.) Das Objekt oder der Bauplatz liegt in dem vom Gemeinderat der Gemeinde Leithaprodersdorf beschlossenen und zum Zeitpunkt des Ansuchens rechtgültigen Ortskerngutachten.
- 2.) Bauverfahren gemäß § 15 des Bgld. Baugesetzes
- 3.) Errichtung eines Neubaus oder
Schaffung von Räumlichkeiten durch Zubau bei einem Objekt bzw. für die Fertigstellung eines Rohbaus unter Dach oder
Umfassende Sanierungsmaßnahmen an Objekten deren Baubewilligung zum Zeitpunkt der neuerlichen Baubewilligung mindestens 20 Jahre zurückliegt.
Eine umfassende Sanierung liegt dann vor, wenn **mindestens drei Sanierungsmaßnahmen** gemäß Bgld. Wohnbaugesetz durchgeführt werden.
- 4.) Vorliegen der Benützungsfreigabe mit Ausstellungsdatum ab dem 01.01.2015

Erneuerung der Einrichtung ist nicht förderbar.

Förderungshöhe:

Für Förderobjekte wird ein Betrag von **€ 25,-** je m² Nutzfläche gewährt.
In den förderbaren Räumlichkeiten wird eine der o.a. Baumaßnahme durchgeführt.
Maximalförderung: **€ 5.000,-** innerhalb von 20 Jahren
Dieser Förderbetrag ist nicht rückzahlbar.

Förderbare Flächen:

a) **Betriebe**

Betriebsflächen in denen Arbeit verrichtet wird und Flächen wo Dienstleistungen an Personen, Tieren und Güter durchgeführt werden.
Das sind: Büros, Besprechungsräume, Gaststätten, Werkstätten und Produktionsflächen, gewerbliche Küchen, Fertigungsräumlichkeiten, Ordinationsräume, Räumlichkeiten zur Ausübung von Dienstleistungen und dgl.

Nicht förderbar sind sämtliche Neben-, Verkehrs- und Haustechnikflächen.

Das sind: Gänge, Lagerflächen, WC Anlagen, Garderoben, Wasch -und Aufenthaltsräume für Personal, Teeküchen, Kühlräume, Haustechnikräume, Wohnräume und dgl.

b) **Heurigenlokale**

Es werden nur die Gasträume und die Heurigenküche gefördert.

Als Berechnungsgrundlage werden die Nettogrundrissflächen der förderbaren Räumlichkeiten der genehmigten Einreichunterlagen herangezogen.

Antragstellung:

Innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Benützungsfreigabe durch formloses Ansuchen an die Gemeinde Leithaprodersdorf.
Die Förderzusage und -höhe erfolgt mittels Gemeinderatsbeschluss.